Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 52 (1919)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LII. Jahrgang Nr. 9 Bern, 1. März 1919

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt: Oberlehrer **Samuel Jost** in Matten bei Interlaken

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**, Beaumontweg 2, Bern
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.60; halbjährlich Fr. 3.30; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.80 und Fr. 3.50. **Einrückungsgebühr:** Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt** und **Inseratenwesen:** *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Hauswirtschaftlicher Unterricht. — Steuerpflicht der seit 1. Januar 1916 beschlossenen Besoldungserhöhungen. — Der Streit um das Geschichtslehrmittel. — O, ja bis in die Sterne weit! — Lehrerversicherungskasse. — Sektion Seeland des B. M. V. — Eidgenössische Subvention für die Volksschule.

Hauswirtschaftlicher Unterricht.

(Schluss.)

Einen erneuten Anlauf zur Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts unternahm im verflossenen Jahr die Sektion Bern des Vereins der Lehrerinnen für gewerblichen und hauswirtschaftlichen Unterricht. Diese richtete an die Unterrichtsdirektion Eingaben betreffend die Reorganisation der Mädchenfortbildungsschule, die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen und die Stoffverteilung im hauswirtschaftlichen Unterricht. Inspektorenkonferenz und Vorstand der Schulsynode erhielten Gelegenheit, sich darüber zu äussern. Gegenüber der Forderung, dass der Haushaltungsunterricht schon in den obern Klassen der Alltagsschule als selbständiges Fach einzuführen und im neunten Schuljahr sogar in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen sei, nahmen diese Behörden eine ablehnende Haltung ein. Die Unterrichtsdirektion machte darauf aufmerksam, dass dazu auch die gesetzliche Grundlage fehlen würde, indem die Haushaltungskunde nicht ein obligatorisches Fach sei. Dagegen war man allseitig einverstanden, dass in der Schule der Haushaltungsunterricht in den dazu geeigneten Fächern, wie Rechnen, Buchhaltung, Naturkunde, Zeichnen usw., vermehrte Berücksichtigung erfahre. Der eigentliche Haushaltungsunterricht soll den Mädchenfortbildungsschulen zufallen, deren Einführung und Förderung mit allen Kräften anzustreben ist. Die Unterrichtsdirektion wurde ersucht, der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen volle Aufmerksamkeit zu schenken und ein Normalreglement als Wegleitung für die Gemeinden aufzustellen.

Dem Antrage der Inspektorenkonferenz, die Frage sei einer besondern Kommission zu unterbreiten, gab die Unterrichtsdirektion in der Weise Folge, dass sie eine aus allen Teilen des Kantons zusammengesetzte Kommission ernannte, bestehend aus 25 Damen und Herren der verschiedensten Kreise, bei

denen man Verständnis und Interesse für die Frage des hauswirtschaftlichen Unterrichts voraussetzen zu können glaubte. Diese Kommission tagte am 10. und 11. Januar 1919 im Rathause zu Bern unter dem Vorsitze von Herrn *Schulinspektor Kasser* und in Anwesenheit des Herrn *Unterrichtsdirektor Merz.* Sie beschäftigte sich auf Grundlage eines von einer Subkommission ausgearbeiteten Programms mit einer Reihe von prinzipiellen Fragen, die für eine allgemeine Einführung des Hauswirtschaftsunterrichts von besonderer Bedeutung sind. In einem einleitenden Referat verbreitete sich Herr *Schulvorsteher Rothen,* Bern, namentlich über die Stellung, die dem *hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule* einzuräumen sei, worauf eine rege Diskussion über diese Frage einsetzte. Während sich die Kommission einmütig für die Wünschbarkeit des Obligatoriums der Mädchenfortbildungsschule aussprach, wurden hinsichtlich der obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes als selbständiges Fach in den obern Klassen der Alltagsschule und namentlich gegen die vom Referenten und anderer Seite empfohlene Geschlechtertrennung schwere Bedenken erhoben. Schliesslich entschied sich eine grosse Mehrheit für das Obligatorium auch in der Alltagsschule, allerdings unter dem Vorbehalt weitgehender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. — Die Subkommission glaubte in § 25 des Primarschulgesetzes, wo unter Ziffer 4 die Rede ist von „anschaulichen Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde“, die gesetzliche Grundlage für dieses Obligatorium gefunden zu haben. Herr Unterrichtsdirektor Merz teilte diese Ansicht nicht; man wird es den Behörden überlassen müssen, diese Grundlage zu schaffen. Dem hauswirtschaftlichen Unterrichte im letzten Schuljahre wünscht man mindestens 200 Stunden zu widmen, wie die Subkommission ausdrücklich erklärte, ohne Einrechnung des Unterrichts in den Mädchenhandarbeiten, so dass sich die Gesamtstundenzahl auf 320—340 belaufen würde. Je nach den örtlichen Verhältnissen soll der Hauswirtschaftsunterricht auf die zwei letzten Jahreskurse verteilt werden können. Schülerinnen benachbarter Ortschaften können zu einer Klasse zusammengezogen werden. Wo es möglich und durchführbar ist, kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts gestellt werden. Eine Wegleitung für die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts zu Stadt und Land soll den Rahmen bilden, innerhalb dessen die Durchführung den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

Für die obligatorische Einführung von *Mädchenfortbildungsschulen* liegt die Sache insofern klarer, als durch das Primarschulgesetz in den §§ 82 und 83 die gesetzliche Grundlage gegeben ist. — Die Kommission schloss sich folgenden Vorschlägen der Subkommission an:

Werden obligatorische Mädchenfortbildungsschulen von den Gemeinden gegründet, so dürfen in derselben Gemeinde private Institutionen gleicher Art nicht vom Staate subventioniert werden. Den Töchtern ist gestattet, private Schulen zu besuchen, insofern der Unterricht den staatlichen Vorschriften entspricht. Die Mädchenfortbildungsschule umfasst wenigstens 300 Stunden. Der in der Alltagsschule erhaltene hauswirtschaftliche Unterricht soll hier ergänzt und erweitert werden. Das von der Unterrichtsdirektion erlassene obligatorische Unterrichtsprogramm soll nur als Wegleitung dienen und nach den örtlichen Verhältnissen Anwendung finden. — *Fachkurse* in Gemüsebau, Kochen, Nähen, Krankenpflege usw. werden wie bis anhin unterstützt und gefördert. Die diesen Fachkursen zugrunde liegenden Unterrichtsprogramme müssen von der Direktion des Unterrichtswesens genehmigt werden.

Der *Unterricht* in der Alltags- und Fortbildungsschule wird in der Regel erteilt durch Haushaltungslehrerinnen oder durch tüchtige Primar-, Sekundar- und Handarbeitslehrerinnen, welche für diesen Unterricht einen Spezialausweis besitzen. Zur Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen errichtet der Staat in jedem der beiden Sprachgebiete ein Haushaltungsseminar. Die bernischen Haushaltungsseminarien umfassen drei Jahreskurse. Primarlehrerinnen erhalten nach ihrem Austritt aus dem Seminar Gelegenheit, sich in einem Jahreskurse im Haushaltungswesen auszubilden. Für die im Amte stehenden Lehrerinnen werden Kurse von kürzerer Dauer (Halbjahrskurse) veranstaltet, die zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts befähigen sollen. Die aus diesen Kursen resultierenden Kosten für Vertretung tragen Staat, Gemeinde und Lehrkraft zu gleichen Teilen. Die Haushaltungslehrerinnen werden inbezug auf Anstellung, Besoldung, Pensionierung, Pflichten und Rechte den Primarlehrerinnen gleichgestellt. — In den gegenwärtigen Lehrerseminarien sollte der Unterricht mehr als bisher Rücksicht nehmen auf die Anforderungen, welche in sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung an den Lehrerstand gestellt werden müssen.

Der ganze hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule, in den Mädchenfortbildungsschulen, in den Fachkursen, im Haushaltungsseminar unterliegt der *Aufsicht* der kantonalen Unterrichtsdirektion und ihren Organen. Es ist dabei die Erwartung auszudrücken, dass die Frauen in den örtlichen Schulkommissionen eine entsprechende Vertretung erhalten. Auf der kantonalen Unterrichtsdirektion soll eine weibliche Sachverständige angestellt werden, welche mit Rat und Tat das hauswirtschaftliche Bildungswesen zu fördern imstande ist.

Auf einen ebenfalls vorliegenden *Lehrplan* für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Primar- und Sekundarschulen, sowie der Mädchenfortbildungsschulen näher einzutreten, erlaubte die vorgerückte Zeit nicht; doch wurde auch hier betont, dass den verschiedenartigen Verhältnissen unseres Kantons in weitgehender Weise Rechnung getragen werden müsse.

Wir wollen hoffen, die Arbeit der Kommission sei nicht umsonst gewesen und werde im Verein mit den Bestrebungen aller Kreise, die die Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts seit Jahren im Auge behalten haben, dazu führen, dass wenigstens an die Frage der obligatorischen Einführung der Mädchenfortbildungsschulen allen Ernstes herangetreten wird.

Steuerpflicht der seit 1. Januar 1916 beschlossenen Besoldungserhöhungen.

Bekanntlich erklärt der Artikel 4 des Gesetzes über die Teuerungszulagen alle Besoldungserhöhungen, die seit 1. Januar 1916 beschlossen wurden, als Teuerungszulagen und schreibt vor, dass sie von den Betreffnissen abgerechnet werden können. Der Staat hat dies in allen Fällen getan; einzelne Gemeinden haben in nobler Weise auf die Vergünstigung verzichtet. Nun ist in den Kreisen der Mittellehrer, die durch den Artikel 4 mehr betroffen wurden als die Primarlehrer, die Auffassung entstanden, die Besoldungserhöhungen, die als Äquivalent für Teuerungszulagen gelten, seien nicht steuerpflichtig. Diese Auffassung stützt sich auf den Umstand, dass im Kanton Bern die Teuerungszulagen nicht zur Steuer herangezogen werden. Da sich die Anfragen über diese Angelegenheit stets häuften, beschloss der Kantonalvorstand des B. L. V., die Frage dem Rechtskonsulenten zur Prüfung zu überweisen. Dieser kommt zum Schlusse, dass alle

Besoldungserhöhungen steuerpflichtig seien, und dass Reklamationen gegen ihre Einschätzung nur dazu führen könnten, dass auch die Teuerungszulagen der Steuerpflicht unterworfen würden. Herr Fürsprecher Dr. Brand weist darauf hin, dass nach bernischem Steuerrecht jedes Erwerbseinkommen zur Steuerpflicht angemeldet werden muss; grundsätzlich also auch die Teuerungszulagen, die von den Steuerbehörden nur aus Rücksicht auf die Zeitumstände freigelassen wurden. Wie gefährlich unüberlegte Steuerrekurse werden können, zeigt folgendes Beispiel: Ein Zugführer rekurrierte 1913 an das Verwaltungsgericht, weil ihm seine sogenannten festen Zulagen taxiert worden waren. Das Verwaltungsgericht aber erkannte, dass diese Zulagen im Grunde nichts anderes seien als eine „Besoldungserhöhung in besonderer Form". So wies es den Rekurs ab, und die Folge war, dass von nun an die festen Zulagen des Zugspersonals, die früher an den wenigsten Orten versteuert zu werden brauchten, nun überall zur Taxation herangezogen wurden. Der Rekurrent hatte also seinen Kollegen den allerschlechtesten Dienst erwiesen. Eine ähnliche Gefahr besteht auch für die Lehrerschaft. Wenn einzelne wegen der seit 1916 beschlossenen und zur Steuer herangezogenen Besoldungserhöhungen rekurrieren wollen, so könnte der Schuss leicht hintenhinausgehen und dazu führen, dass das Verwaltungsgericht erklärte: „Die Teuerungszulagen sind im Grunde nichts als eine Besoldungserhöhung in besonderer Form und demgemäss steuerpflichtig." Ob damit den Rekurrenten geholfen wäre, ist allerdings eine andere Frage. Dazu tritt noch eines: Das kantonale Personal erhält pro 1919 keine Teuerungszulagen mehr; denn diese sind in feste Gehaltsbezüge umgewandelt worden. Diese Besoldungserhöhungen unterliegen aber ohne weiteres der Steuerpflicht, darüber herrscht gar kein Zweifel. So sollten auch wir Lehrer nicht wieder ein „besonderes Rosinchen" aus dem Kuchen heraussuchen wollen und um verhältnismässig kleiner Dinge willen grosse Haupt- und Staatsaktionen führen. O. G.

Der Streit um das Geschichtslehrmittel.

Er ist scharf entbrannt. Kommt etwas Rechtes dann heraus, so ist er ja nicht umsonst gewesen. Die Meinungen sind ungemein verschieden, so verschieden wie die Methoden im Geschichtsunterricht. Es ist gerade in diesem Unterricht nicht gesagt, dass alles über den gleichen Leist geschlagen sein müsse. So viel ist sicher, das Geschichtsbuch darf die freie Gestaltung dieses Unterrichts nicht totschlagen. Im Lehrmittelverzeichnis für Sekundarschulen steht denn auch der schöne Satz, der Lehrer sei nicht gehalten, für seinen Unterricht ein Lehrbuch zu brauchen, wenn er glaube, es ohne ein solches machen zu können. Der Einsender E. W. in Nummer 7 kann sich also beruhigen. Man kann aber auch *mit* einem Geschichtsbuch sehr gut unterrichten, und wir glauben, besonders aus einem Grunde sei es nötig. Wer kein Geschichtsbuch braucht, wird zur Festhaltung des Stoffes und zur Wiederholung bei den Schülern unbedingt ein Heft führen müssen. Ich gestehe sofort, ein solcher Unterricht kann sehr gründlich sein; aber die Verarbeitung und das Schreiben wird doch meist sehr viel Zeit in Anspruch nehmen; wo die hernehmen, wenn z. B. gleichzeitig auch in Naturkunde und Geographie ähnlich verfahren wird? Man weiss zur Genüge, wie die Schüler in solchen Fällen mit ermüdenden Schreibereien die Abende ausfüllen müssen, bei dieser sogenannten neuen Methode, wo alles erarbeitet werden soll, und wo zu den langen und vielen Seiten zuletzt noch die schönen Helgen

kommen. Da kann man's zur Verhinderung der Überlastung und Überbürdung in der Geschichte auch anders machen, eben durch ein Lehrbuch. Aber ums Himmelswillen nur nicht zwei dicke Bände; einer tut's bei den jetzigen Papierpreisen auch; es braucht nicht einmal ein dicker zu sein! Über die Anlage will ich nicht allzu viele Worte machen. Ich bin auch dafür, dass man einmal den grossen Schritt wagt und das Altertum weglässt. Die griechische Geschichte hole ich jeweilen im Deutschunterricht der Oberklasse kurz nach, wenn einige Schillersche Balladen behandelt werden. Das Verständis der Schüler ist dann auch entschieden grösser für verschiedene kunst- und kulturgeschichtliche Dinge. Die Helvetierzeit in der Schweizergeschichte gibt mir jeweilen anderseits Gelegenheit, einige Hauptpunkte der römischen Geschichte zu berühren. Auch die übrige Geschichte lässt sich kürzen, so die schweizerische Vorgeschichte, die Kriegsgeschichte, auch die Religionswirren und viel aus der Zeit vom Übergang bis in die dreissiger und vierziger Jahre; man muss nicht nur in alter, sondern auch in neuer Zeit kürzen. Über die geschichtliche Darstellung möchte ich nur so viel sagen, als dass für die Unterklasse die biographisch-erzählende Methode nicht vernachlässigt werden sollte. Dies war ein Vorzug des Dietschischen Lehrmittels, der bei den meisten andern Leitfäden und Lehrbüchern wegfiel. Auch die Vortrefflichkeit der Grubeschen Charakterbilder gründet sich zum grossen Teil auf diesen Umstand. Man wird versucht sein, diese Anschauung altväterisch zu nennen; aber es ist noch manch Altes gut geblieben. Von der Reformation an wird die Kulturgeschichte zu ihrem Rechte kommen müssen; aber man vergesse nicht, dass es sehr schwer ist, diesen Stoff der kindlichen Fassungsgabe anzupassen. Wenn der Fluss der geschichtlichen Erzählung sich mit der Darstellung des gewandten und guten Jugendschriftstellers und wohlgemerkt auch des einsichtsvollen Pädagogen paart, so kann etwas Rechtes herauskommen; aber das Buch darf nicht nur angenehme Jugendlektüre, es muss vor allem ein währschaftes Geschichtsbuch sein. Im ganzen, glaube ich auch, ist es besser, den Bearbeitern ziemliche Freiheit zu lassen; doch müssen einige Hauptlinien aufgestellt werden. Die von der Lehrmittelkommission veröffentlichten sind wohl zu sehr ins Einzelne gehend; sie binden zu sehr. Die von E. W. gewünschte Stoffsammlung kann sich jeder Lehrer doch mit einem grössern Geschichtswerk anschaffen; dazu kann er noch die Quellenwerke, Öchsli oder, für kleinere Verhältnisse recht brauchbar, auch Ernst Gagliardi nehmen, oder ähnliche Zusammenstellungen. Etwas ist mir bei den zahlreichen Kritiken aufgefallen, nämlich, dass man von einem neu zu erstellenden Geschichtslehrmittel redet, aber nirgends mitteilt, in welchen Teilen und warum das alte nicht mehr brauchbar sei; es hat gewiss auch seine guten Seiten, wenngleich es ja an manchen Stellen verrät, dass es nicht einheitlichen Ursprunges ist. Sr.

O ja, bis in die Sterne weit!

Unter dieser eigenartigen Überschrift erschien in Nummer 7 ein Artikel der mich zur Kritik reizt. Der Verfasser will der Schule, d. h. dem Lehrer die Aufgabe zuweisen, gegen Kindesundank und Pietätlosigkeit anzukämpfen als erzieherische Aufgabe im sogen. Gesinnungsunterricht.

Zugegeben: Die Verhältnisse der letzten Jahre haben den Egoismus mächtig gefördert, den Idealismus und das Gefühlsleben vielfach verdrängt. Aber kann man Pietät und Selbstlosigkeit lehren? Wenn der Unterbau, das gewöhnlich

unbewusste kindliche Ehrfurchts- oder Rechtsgefühl, fehlen, nützt auch die raffinierteste Form des Unterrichts des beliebten „du sollst“ herzlich wenig. Der Verstand des Erziehungsopfers erfasst vielleicht das Ziel, das der Lehrer verhüllt oder unverhüllt verfolgt; aber der Erfolg ist gleich dem eines warmen Hauchs in einen kalten Ofen. Nicht um die 99 Gerechte handelt's sich ja, sondern um den „Sünder“, den Gefühlsarmen.

Nein! Diese ja wirklich wünschbaren Gefühle müssen im Elternhaus durch ein richtiges inneres Verhältnis zwischen Eltern und Kindern schon vor Eintritt der letztern in die Schule geschaffen werden. Unwissende Laien bringen dies oft besser fertig als der gerissenste Pädagoge; denn das ist keinem Lehrbuch zu entnehmen. Hapert's damit, so ist unsere Mühe, durch irgend eine Form des Gesinnungsunterrichts die Lücke ausfüllen zu wollen, zum vornherein eine zwecklose. Lesen Sie Heinrich Lhotzkys Buch: „Die Seele Deines Kindes“, und Sie werden mit mir einig gehen. Auch wenn die Schule alles könnte, was das Elternhaus versäumt: einen Leichnam kann sie nicht beleben. Schon gar durch Worte nicht. Durch Taten kann vielleicht manchem Kinde wenigstens das Gewissen geschärft werden. Ein Beispiel:

Meine Klasse besass „Käfergeld“ zu einer Schulreise. Der Grippe wegen fiel letztere dahin. Der Vater zweier Mädchen unserer Klasse stirbt mittellos von sieben kleinen Kindern weg an Grippe. Ein leiser Wink meinerseits, und die Klasse gibt fast alles Geld für diese Familie her. Einige Buben stimmen auch dafür, aber widerwillig, als geborne Egoisten. Aber sie wollen nicht die sein, die dagegen waren. Ob diese Überwindung ihr Gefühlsleben in günstigere Bahnen lenkte, wer könnte es sagen?

Nochmals: Die Familie ist schliesslich auch noch für etwas da, und die Schule kann nichts pflegen, wo der Keim fehlt. Es gibt leider viele Fälle, wo das Kind keine Ursache zu Pietätsgefühlen hat — und die Verdammung der Heuchelei ist eines meiner vornehmsten Ziele im Religionsunterricht. E. A.

Lehrerversicherungskasse.

Auf der Traktandenliste der Grossratssession, die am 10. März nächsthin beginnen wird, steht die Motion König, Madiswil. Sie wurde während der Januarsession eingereicht und stellt an die Regierung die Anfrage, welche Massnahmen sie zu ergreifen gedenke, um die bernische Lehrerversicherungskasse in den Stand zu setzen, ihren Pensionierten Renten auszurichten, die den Zeitverhältnissen angepasst seien.

Die Motion ist eine höchst verdankenswerte Unterstützung einer Eingabe, welche die Verwaltungskommission der Kasse Ende Dezember 1918 dem Regierungsrat eingereicht hat; es wird darin das begründete Gesuch gestellt, der Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse möchte auf 5 % der versicherten Besoldung erhöht werden.

In weiten Kreisen des Berner Volkes und selbst der Behörden herrscht die irrige Meinung, die Lehrerversicherungskasse sei wohl imstande, ihren pensionierten Mitgliedern so viel Mittel zur Verfügung zu stellen, dass sie damit ungesorgt auskommen könnten. Gegen diese Auffassung muss einmal Stellung genommen werden, und statt schöner Redekünste soll nacktes, ehrliches Zahlenmaterial der Beweisführung dienen.

Soeben ist die technische Bilanz der Kasse beendet worden; sie zeigt

wahrheitsgetreu das Bild der gegenwärtigen Situation. Die Versicherten leisten 5 % der anrechenbaren Besoldung als Jahresprämie; dabei wird ihnen im Invaliditätsfall ein Drittel der Dienstjahre angerechnet, die vor dem Eintritt in die Kasse zurückgelegt waren. Das Maximum der versicherten Besoldung ist Fr. 3000. Der Staat, der seinerzeit jede Lehrkraft bei der Annahme einer definitiven Lehrstelle zum obligatorischen Beitritt zur Kasse verpflichtete, leistet gegenwärtig 1,46 % der versicherten Besoldung.

Untersuchen wir einmal mit den Hilfsmitteln der Versicherungstechnik, welcher Prozentsatz an Mitgliederbeiträgen nötig ist, um für die bestehenden Belastungen der Kasse Deckung zu erhalten. Dieser Prozentsatz wird gefunden, indem die Gesamtbelastung vermindert wird um das vorhandene Vermögen und hernach dividiert durch den Barwert von 1 % des Mitgliederbeitrages.

Für die aktiven *Lehrer* macht sich die Rechnung wie folgt: Belastung:

1.	Anwartschaftliche Witwenrenten	Fr. 2 105 907,89
2.	„ „ für Invalide	„ 93 281,63
3.	„ Invalidenrenten	„ 3 557 841,18
4.	„ Kinder-, Eltern- und Geschwisterrenten	„ 253 212,40
5.	Laufende Witwenrenten	„ 542 107,50
6.	„ Invalidenrenten	„ 537 735,38
7.	„ Kinder-, Eltern- und Geschwisterrenten . . .	„ 45 910,97
	Barwert der Gesamtbelastung .	Fr. 7 135 996,95
	Davon ab der Vermögensanteil	„ 3 830 741,02
	Belastung	Fr. 3 305 255,93

Der Barwert von 1 % Mitgliederbeitrag für Lehrer ist Fr. 441 131,14; somit ist der zur Deckung erforderliche Prozentsatz für Lehrer $7^1/_2$ %.

Für die aktiven *Lehrerinnen* sind die Barwerte der Belastung folgende:

1.	Anwartschaftliche Invalidenpension	Fr. 4 371 415,64
2.	„ Kinder-, Eltern- und Geschwisterpension	„ 227 836,98
3.	Laufende Invalidenpension	„ 1 411 638,41
4.	„ Kinder-, Eltern- und Geschwisterpension . . .	„ 41 309,88
	Barwert der Gesamtbelastung .	Fr. 6 052 200,91
	Davon ab der Vermögensanteil	„ 3 446 832,33
	Belastung	Fr. 2 605 368,48

Der Barwert von 1 % der Lehrerinnenbesoldung ist Fr. 325 596,37; damit ergibt sich der zur Deckung erforderliche Satz mit 8 %.

Um also für die bestehenden Verhältnisse Deckung zu haben, müsste von den Lehrern $7^1/_2$ %, von den Lehrerinnen 8 % Mitgliederbeiträge erhoben werden, im Durchschnitt $7^3/_4$ %. Das ist das Mindestmass. Einbezahlt werden tatsächlich 6,46 % und das ergibt den Fehlbetrag von 1,29 %. Wenn also der Staat zu seinen 1,46 % diesen Betrag noch leistete, also im ganzen $2^3/_4$ % der versicherten Besoldung, so wäre Deckung vorhanden.

Dass ein grosses technisches Defizit die Folge ist, wird jedem einleuchten. Ebenso klar ist das elementare Gebot der Vorsicht, dass an eine Kasse keine grössern Anforderungen gestellt werden dürfen, so lange Defizite von solcher Höhe bestehen.

Nun aber wird jedermann zugeben, dass eine Invalidenrente von Fr. 1800 (60 % von Fr. 3000), welche die Kasse als Höchstleistung verabfolgen kann, heute eine Summe ist, die nicht genügt, um auch nur einfach zu leben. Die Witwenrente ist die Hälfte dessen, was der verstorbene Ehemann im Falle der Invalidität erhalten hätte, und sie muss erst recht als unzureichend bezeichnet werden.

Das Begehren der Versicherten, es möchte das Maximum der anrechenbaren Besoldung auf Fr. 4000 erhöht werden, ist ein notwendiges und durchaus bescheidenes. Und doch bringt es der Kasse Lasten, die sie nicht tragen kann, wenn ihr nicht mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Rechnung in gleicher Weise wie oben durchgeführt wird, so müssen zur Deckung 9 % Mitgliederbeiträge als Mindestmass eingefordert werden, d. h. der Staat müsste 4 % übernehmen.

Die auf Neujahr 1919 gegründete Hilfskasse der Staatsbeamten ist mit kluger Vorsicht auf einen Mitgliederbeitrag von 5 % + 5 % gegründet worden. Der Staat hat da 5 % der versicherten Besoldung übernommen, und die Lehrerschaft hofft, nicht weiter verkürzt zu werden.

Es liegt im Geist der Zeit, soziale Einrichtungen zu verbessern. Die Bundesbahnen haben das Maximum der anrechenbaren Besoldung auf Fr. 10 000 bei 70 % Invalidenrente gesetzt. Die Kasse der Bundesbeamten sieht eine obere Grenze der versicherten Besoldung überhaupt nicht vor. Wenn die Lehrerversicherungskasse Schritt halten will, und das ist in Anbetracht der Lohnverhältnisse der Lehrerschaft geboten, so müssen 10 % Mitgliederbeiträge eingefordert werden. Wenn also die Regierung dem eingereichten Gesuch entspricht, so kann erst eine gründliche Revision der Statuten vorgenommen werden.

Die Entscheidung über die Eingabe der Lehrerversicherungskasse ist für sie eine wahre Schicksalsfrage. Die Lehrerschaft, als Mitarbeiter an der Volkswohlfahrt, hofft, dass die vielbesprochenen sozialen Reformen durch eine Politik der Tat verwirklicht werden; möge ein guter Stern über der Verhandlung des Grossen Rates leuchten. B.

Schulnachrichten.

Sektion Seeland des B. M. V. (Korr.) Die Versammlung vom 8. Februar erfreute sich eines zahlreichen Besuches. Der Vorstand erstattete Bericht über das Ergebnis einer Besprechung unserer Besoldungseingabe mit einer Delegation der seeländischen Sekundarschulgemeinden in Lyss. Das Protokoll dieser Aussprache lag noch nicht vor. Immerhin konnte festgestellt werden, dass es bei den Behörden an Einsicht und gutem Willen nicht fehlt, unsern als berechtigt anerkannten Forderungen in weitestem Sinne entgegenzukommen. Nach einer orientierenden Aussprache über den gegenwärtigen Stand der Besoldungsfrage in den einzelnen Gemeinden wurde die Art und Weise des weitern Vorgehens beraten. Jede Besoldungsaufbesserung, die den in unserer Eingabe festgelegten Forderungen nicht genügt, kann nur als ein Provisorium betrachtet werden. Die Versammlung äusserte sich auch zur Deckungsfrage. Ihre Lösung muss durch die Hebung der Steuermoral, durch die Ausdehnung der Bundessubvention auf die Sekundarschule, durch die bessere Heranziehung steuerpflichtiger Werte energisch gefördert werden. Die Besoldungsbewegung der seeländischen Mittellehrer ist nur eine Teilaktion im grossen Kampf um die materielle Sicherstellung, wie er vom Schweizerischen Bund der Festbesoldeten im ganzen Lande durchgeführt wird.

Unsere Sektion erwartet daher von den andern Kategorien dieses Verbandes kraftvolle Unterstützung.

Eidgenössische Subvention für die Volksschule. (Korr.) Die Ausdehnung der Bundessubvention auch auf die Mittelschulen hat die Sektion Seeland des B. M. V. auf ihren Traktanden, und da hat sie vollkommen recht. Wie kam es, dass bei der Subvention der Schule im Jahr 1903 die Mittelschulen leer ausgingen? Die Subventionsfrage wurde im Jahr 1892 von der stadtbernischen Lehrerschaft aufgegriffen. Sie machte eine elfjährige Leidensgeschichte durch; denn die Obsorge für das Militär, die Eisenbahnen und das liebe Vieh schien unsern Leitenden wichtiger als die Schule. Besonders waren es auch die welschen und die innern Kantone, welche aus Föderalismus nicht mitmachen wollten, eine Opposition, welche unsern Freisinnigen sehr willkommen kam. Der damalige Nationalrat Schmid von Uri sah in einer Subvention der Schule die Schlange im Grase lauern, und der Abgeordnete von Luzern, Philipp Segesser, meinte, die gewünschte Subvention wäre nur ein Tropfen Wasser auf den heissen Stein und nützte also fast nichts. Schon von Anfang an postulierten wir eine Subvention von *fünf Millionen Franken* für die *Volks*schule. Aber da malte man den Finanzteufel an die Wand, obschon damals die Eidgenossenschaft gut bei Kasse war (heute kommt man mit $1^1/_2$ Milliarden Franken Kriegsschulden schon ins reine). So schleppte sich die Frage von Jahr zu Jahr, von Session zu Session der Bundesversammlung hin. Diejenige Lehrerschaft, welche ein Herz für die Schule hatte und wusste, wo diese der Schuh drücke, griff sie immer wieder von neuem auf. An der Spitze dieses Blattes stand jahrelang der Satz: *„Wir rasten und ruhen nicht, bis wir die Subvention für die Volksschule bekommen!“* — Für die *Volksschule,* nicht für die *Primarschule* allein!

Als die Sache immer nicht vorwärts gehen wollte, da redeten wir ernsthaft von einer eidgenössischen Verfassungsinitiative. Das wirkte. Aber jetzt fing der Kuhhandel an. Um das liebe eidgenössische Budget zu schonen, setzte man die verlangte Subvention auf die Hälfte herunter, und um die Kantone *mit wenig Mittelschulen* kirre zu machen und ihnen nicht nur das Schwanzende der essbaren Schlange zukommen zu lassen, ersetzte man den Ausdruck *Volksschule* durch *Primarschule.* Bei mehr gutem Willen und mehr Sinn für die Bedürfnisse der untern Volksschichten wären schon seinerzeit *fünf* Millionen Franken für die *Volksschule,* wie wir Lehrer sie verlangten, erkennt worden.

Schulmaterialien

Zeichenmaterialien, wie Tafeln, Griffel, Schwämme, Schulhefte, Schulkreide, Federn, Federhalter, Radiergummi, Bleistifte, Zeichnenpapiere und Blocks, Zeichnen-Utensilien, Reissbretter, Farben, Farbschachteln, Pinsel, Reisszeuge usw. liefern Ihnen ab Lager auch zur Kriegszeit zu **extra vorteilhaften Preisen.** Illustrierte Schulmaterialienkataloge und Offerte auf Wunsch.

KAISER & Co., BERN

39/43 Marktgasse Amthausgasse 24/26

Schweizerischer Lehrmittelverlag

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übung: Samstag den 1. März 1919, nachmittags 2½ Uhr, in der Turnhalle der Knabensekundarschule, Spitalacker.
Zahlreichen Besuch erwartet Der Vorstand.

Städtische Mädchenschule Bern

Anmeldungen zum Eintritt in das **Seminar** und in die **Fortbildungsabteilung** der Schule sind unter Beilegung des Geburtsscheines, der letzten Schulzeugnisse und einer eigenhändig geschriebenen, kurzen Darlegung des Bildungsganges bis den **20. März** nächsthin dem Unterzeichneten einzureichen. Seminaraspirantinnen haben ihrer Anmeldung ein verschlossenes Zeugnis der Lehrerschaft, eventuell des Pfarrers, über Charakter und Eignung zum Beruf, sowie ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Formulare für letzteres sind bei dem Direktor zu beziehen.

Zum Eintritt sind erforderlich das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr und Sekundarschulbildung. Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 60. Unbemittelten Schülerinnen werden Freiplätze und Stipendien gewährt. Auf Wunsch steht auswärtigen Schülerinnen ein Verzeichnis passender Familienpensionen zur Verfügung.

Aufnahmeprüfung im Seminar **Freitag den 4.** und **Samstag den 5. April,** für die Fortbildungsabteilung **Freitag den 11. April,** je von 8 Uhr morgens an. Zu derselben haben die Angemeldeten ohne weitere Einladung sich einzufinden.

Bern, den 20. Februar 1919.

Der Direktor: **Ed. Balsiger.**

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungstermin
		a) Primarschule.				
Interlaken	I	Klasse III a	ca. 40	1600 †	10 4	15. März
Bleiken	IV	Unterklasse	45—50	750	5 11	9. „
Heimenhausen	VII	Oberklasse	ca. 50	800	2 4	10. „
Roggenburg	XI	Gesamtschule	„ 30	750	4	15. „
Brienz	I	obere Mittelkl.	40—50	900 †	2	10. „
„	„	untere Mittelkl.		850 †	8	10. „
Lauterbrunnen	„	Oberklasse	30—40	1100 †	2 4	10. „
Ladholz bei Frutigen	„	Gesamtschule	ca. 30	700	3 11	10. „
Oberhofen	III	Unterklasse	30—35	800 †	3 11	10. „
Heimberg	„	Klasse IV	ca. 50	Lehrer 1050 † Lehrerin 900 †	9	10. „

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungstermin
Wattenwil	III	Oberklasse in der Stockern	ca. 55	1200 †	3 11	10. März
Gambach (Rüschegg)	„	Unterklasse	„ 50	800 †	3	10. „
Hirschhorn (Rüschegg)	„	„	„ 50	800 †	3	10. „
Bowil	IV	Elementarkl.	„ 35	700 †	2 5	10. „
Langnau-Dorf	„	Unterklasse	45—50	1100	3 5 6	10. „
Langnau-Hinterd.	„	„		1100	6 5	10. „
Kammershaus	„	Mittelklasse	40	1250	3	10. „
Gohl bei Langnau	„	Unterklasse	45—50	1000	3 5	10. „
Schangnau	„	„	ca. 60	850	2 5 13	15. „
„	„	Mittelklasse	„ 40	850	2 13	15. „
Schliern b. Köniz	V	Klasse II	„ 40	Lehrer 1300† Lehrerin 1000†	3 11	15. „
Lyssach	VI	Unterklasse	„ 40	700 †	2 5 13	8. „
Kirchberg	„	Klasse V	45—50	850 †	2 5 13	10. „
Affoltern i. E.	„	„ III	ca. 55	850	3 5 11 13	8. „
Reisiswil bei Melchnau	VII	Oberklasse	„ 40	1100	2 4	10. „
Ostermundigen	IX	Klassen IVa und Vb	„ 40	je 700	2 u. 6 3 5 11 13	10. „
„	„	Klasse I der erweit. Obersch.	„ 30	1450 †	2 4 13	10. „
„	„	Klasse IIc	„ 45	900 †	8 4 13	10. „
Biel		deutsche Knabenkl. IVa		2450—3555 † Nat. inbegr.	6 4	10. „
Burg (Laufen)	XI	Gesamtschule		800	2 4	15. April

b) Mittelschule.

Thun, Mädchen-Sek.-Schule	1 Lehrstelle sprachl.-histor. Richtung	3000 †	13	15. März
Aarberg, Sek.-Schule	dito	3600 †	2	22. „
Mühleberg	dito	3500 †	2	10. „
Bümpliz	1 Lehrstelle mathem.-naturw. Richtung	4200 †	9	10. „
Strättligen	1 Lehrstelle sprachl.-histor. Richtung.	3800 †		15. „

Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahrzulagen.

Schiefergriffel

13 cm lang, gespitzt, mit Papiereinfassung offeriert so lange Vorrat

G. Bosshart, Schulmaterialien, **Langnau** (Bern).

Alle Schul-, Turn- und Spielgeräte

liefert prompt

Turngerätefabrik „Turnanstalt" Bern

Seidenweg 8/D — Der Geschäftsführer:
Telephon 5327 — **Arnold Merz,** Turnlehrer.

Schulhefte

die anerkannt besten der Schweiz

liefern zu billigen Preisen als Spezialität.

Schulmaterialien-Katalog — Lehrmittel-Katalog.

Muster und Offerten auf Wunsch. 97

Kaiser & Co., Bern

Land-Erziehungsheim Hallwyl

Privatschule für Töchter, Mädchen und kleine Knaben bis zu 10 Jahren

Schloss Unspunnen, Wilderswil bei Interlaken.

11 — **Dr. F. Grunder.**

Kantonales Technikum Biel

Verkehrsschule

Gegründet 1891.

Vorbereitung auf den Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst. Zweisprachiges Institut mit zweijähriger Kursdauer. Beginn des neuen Schuljahres am **29. April 1919.**

Auskunft erteilt die Direktion. (P 1251 U)

Humboldtianum Bern

Vorbereitung für Mittel- und Hochschulen

Maturität, Externat und Internat

Rechtschreibebüchlein

für

Schweizer. Volkschulen

Herausgegeben von

Karl Führer, Lehrer in **St. Gallen**

I. Heft: Unterstufe, 2.—4. Schulj., 3. Auflage, Einzelpreis 40 Cts.
II. Heft: Oberstufe, 5.—9. Schulj., 4. Auflage, Einzelpreis 55 Cts.
Partienweise billiger.

Verlag der Buchdruckerei Büchler & Co. Bern.

Besorge **Darlehen.** Näheres Postlagerkarte Nr. 451, **St. Gallen.**

Druck und Expedition: **Büchler & Co.,** Bern.